



Faschingsgesellschaft

Bertoldsheim e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„FASCHINGSGESELLSCHAFT BERTOLDSHEIM e.V.“

kurz: **„FG Bertoldsheim e.V.“**

mit Sitz in 86643 Rennertshofen – O.T. Bertoldsheim, und ist im Vereinsregister als eingetragener Verein (e.V.) registriert.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und Pflege des Faschings als traditionelles Brauchtum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Trainingsbetrieb zum einstudieren neuer Tänze
- Erhaltung traditioneller Faschingsbräuche, wie Garde, Komitee und Prinzenpaar
- Teilnahme an Tanz - Wettkämpfen, Gardetreffen u.ä.
- Durchführung von Faschingssitzungen u.ä. Brauchtumsveranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom bis 01.Juni bis 31.Mai eines jeden Jahres.

§ 6 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Vorstandschaft zuständig. Folgende Ordnungen können in der Vereinsordnung enthalten sein und sind, wenn vorhanden, als Anhang an die Satzung beigefügt:

- (1) Beitragsordnung
- (2) Ehrenordnung
- (3) Finanzordnung

§ 7 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige benötigen das Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Verdiente Vereinsmitglieder können Ehrenmitglied werden. Dazu müssen sie von Mitgliedern oder aus Reihen der Vorstandschaft vorgeschlagen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
- (2) Es besteht keine Aufnahmespflicht.
- (3) Die Vorstandschaft entscheidet über die vorliegenden Beitrittserklärungen und berichtet bei der Mitgliederversammlung über den Ausgang der Entscheidungen.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen.
- (5) Die Satzung und die entsprechenden Vereinsordnungen können auf der Homepage

eingesehen werden und sollten von jedem Mitglied gelesen und beachtet werden.

- (6) Jedes neue Mitglied muss bei der Aufnahme die AGB`s des Vereins zur Kenntnis nehmen und unterschrieben mit dem Aufnahmeantrag abgeben.
- (7) Jedes Mitglied, das im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, welche von der zuständigen Gemeinde auf Grundlage des polizeilichen Führungszeugnisses ausgestellt wird, abgeben.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes oder durch die Auflösung / Aufhebung des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum 31.05. eines jeden Jahres gekündigt werden; einer Begründung hierfür bedarf es nicht. Ein mündlich vorgetragener Austritt gilt als nicht vollzogen. Mit dem Austritt erhält das scheidende Mitglied keinen Anspruch auf Vereinguthaben, gleichzeitig erlöschen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss als härteste Vereinsstrafe. Zusätzliche Vereinsstrafe ist der Verlust von Ämtern. Verletzt ein Mitglied die Satzung in grober Weise, benimmt es sich gesellschaftswidrig oder unehrenhaft für den Verein oder kommt trotz Anmahnung seiner Beitragspflicht nicht nach, so überprüft ein Schiedsausschuss den Vorgang, wobei er dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Rechtfertigung einräumen muss. Der Schiedsausschuss, bestehend aus dem Kassier und vier Beisitzern der Vorstandschaft, berät die zu ergreifenden Maßnahmen und leitet sie dem Vorstand zu, der das Beratungsergebnis der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorträgt. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
Im Einzelnen:
- (2) Der Vorstand ist der 1.Vorstand und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer und
 - den Beisitzern
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

§ 11 Aufgaben der Organe

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen. Es besteht Einzelvertretungsrecht.

Vereinsintern gilt: Der 1.Vorstand führt den Verein. Im Verhinderungsfall übernimmt dessen Stellvertreter die Vorstandsaufgaben. Der Verhinderungsfall bedarf keines Nachweises.

Der 1.Vorstand führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft. Dazu erstellt er Tagesordnungen. Er sorgt für eine reibungslose Koordination der einzelnen Teilbereiche des Vereins.

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften werden vom Vorstand bei der Mitgliederversammlung vorgenommen. Näheres dazu und andere Ehrungen regelt die Ehrenordnung in der Geschäftsordnung.

- (2) Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten und zu überwachen, die Einhaltung der Satzung zu gewährleisten und die Mitgliederversammlung jährlich einmal unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat allumfassende Befugnisse mit Ausnahme der dem Vorstand vorbehaltenen Bereiche (z.B. die Vertretung nach außen).

Sie entscheidet u.a. über:

- die Zusammensetzung der Vorstandschaft
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Entlastung der Vorstandschaft oder nur einzelner Mitglieder der Vorstandschaft
- sonstige gestellte Anträge

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Als Mitgliederversammlung gelten:
- die ordentliche Jahreshauptversammlung und
 - die außerordentliche Mitgliederversammlung
- (2) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im 3.Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per Email, wobei eine Frist von 14 Tagen einzuhalten ist.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 20% der Mitglieder schriftlich und begründet die Abhaltung verlangen, ebenso wenn es die Vorstandschaft für unumgänglich hält. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Rundschreiben an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder per Email, wobei eine Frist von 7 Tagen einzuhalten ist.
- (4) Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung müssen 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluss tätig. Sie ist nur beschlussfähig wenn mehr als 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung).

Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben; Protokolle über Wahlen nach §13 unterzeichnet zusätzlich der Wahlleiter.

§ 13 Wahlen

- (1) Wählbar sind nur volljährige natürliche Personen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Die Vorstandschaft, mit Ausnahme der Beisitzer, sowie zwei Revisoren werden auf zwei Jahre in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben danach im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Briefwahl ist nicht möglich. Zur Durchführung der Wahlen setzt der Vorstand einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer ein.
- (2) Grundsätzlich wird mit Stimmzetteln gewählt (ausgenommen die Revisoren-Kassenprüfer). Außer für die Beisitzer ist für jedes Amt ein gesonderter Wahlgang anzusetzen. Stellt sich für das Amt des 1.Vorstands, des stellvertretenden Vorstands, des Kassiers oder des Schriftführers jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, steht es dem Wahlleiter frei, per Handzeichen die Stimmen zu ermitteln.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Ist die Mehrheit nicht erreicht worden, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die höhere Stimmzahl erreicht hat.
- (4) Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand. Die Beisitzer werden von dem Vorstand ernannt.
- (5) Mitglieder sind grundsätzlich auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt (z.B. eigene Wahl, Ausschluss). Die Gewählten sind unmittelbar nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. In Abwesenheit eines Kandidaten muss eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl beim Wahlleiter bereits dann vorliegen, wenn die Kandidatenaufstellung erfolgt.

§ 14 Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Das Amt der Mitglieder in der Vorstandschaft endet mit dem Tod, dem Widerruf (Abwahl), der Niederlegung, dem Austritt aus dem Verein oder regelgerecht nach zwei Jahren. Für die Niederlegung und den Austritt genügt es, wenn sie entweder gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand schriftlich erfolgt.
- (2) Wird ein Amt in der Vorstandschaft während der Amtsperiode frei, besetzt der Vorstand dieses Amt vorläufig mit einem freiwilligen Mitglied. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl durchzuführen.
- (3) Scheidet der 1.Vorstand oder sein Stellvertreter während der Amtsperiode aus, ist spätestens nach 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Nachwahl durchzuführen ist.
- (4) Eine Abwahl gilt als vollzogen, wenn die Mitgliederversammlung das Amt für falsch besetzt hält (z.B. Vertrauensentzug, länger dauernde Erkrankung) und deswegen einen neuen Kandidaten gewählt hat. Der alte Amtsinhaber bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. SEPA-Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Veröffentlichung auf der Homepage, Mitteilung per E-Mail, etc. bekanntgegeben.
- (2) Es kann folgende Arten von Mitgliedsbeiträgen geben:
- Erwachsene
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren
 - Familien
 - Einheitsbeitrag
- ... entsprechend der aktuell gültigen Beitragsordnung.

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Die Beitragspflicht wird durch jährliche Umlagen auf die Mitglieder erfüllt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

Eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und der Rettung aus Lebensgefahr.

§ 17 Schlussbestimmungen

Weitere Regelungen können in einer „Geschäftsordnung für die Vorstandschaft“ erfasst werden. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.07.2017 beschlossen.

Mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt tritt diese Satzung in Kraft.

Die Satzung wurde neugefasst am 17.07.2017.